

Satzung

in der Fassung vom 18. November 2001 mit Änderungen vom 03.10.2009

Präambel

Immer mehr Frauen machen sich selbstständig. Doch auch selbstständig tätige Frauen sind von der in unserer Gesellschaft noch allgemein herrschenden Diskriminierung und Abwertung nicht ausgenommen.

Der Verein will Frauen ermutigen und zur geistigen Auseinandersetzung über die Tatsache beitragen, dass in unserer Gesellschaft immer mehr Frauen die traditionelle, abhängige Rolle verlassen und selbstständige Frauen werden.

Das notwendige Know-how zur Schaffung eines eigenen und qualifizierten Arbeitsplatzes soll an Frauen weitergegeben werden.

Selbstständige sind häufig isoliert, weil die Besonderheiten weiblicher Lebensrealitäten im Wirtschaftsleben nicht berücksichtigt werden.

A. Allgemeines, Ziele

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schöne Aussichten - Verband selbständiger Frauen e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein führt das aus der Anlage ersichtliche Logo.
3. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

1. Der Zusammenschluss selbständiger Frauen hat das Ziel, die Stellung der Selbstständigen zu verbessern, den Zugang zu dieser Gruppe zu fördern und eine eigene Infrastruktur zu entwickeln.
2. Um dies zu erreichen, sollen vom Verein folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 - a. die bundesweite Interessenvertretung der Mitfrauen in ihrer Eigenschaft als Selbstständige
 - b. die Aus- und Weiterbildung von Frauen zur Selbstständigkeit durch Seminare, Schulungen, Vorträge und Tagungen
 - c. die Beratung in betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen
 - d. die Förderung des Erfahrungsaustausches der Selbstständigen
 - e. die Einrichtung eines Versorgungswerkes
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit für die ökonomische Unabhängigkeit der Frauen
 - g. Bildung eines bundesweiten Netzwerkes für selbstständige Frauen

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können einmal alle Frauen werden, die selbstständig arbeiten. Diese Mitglieder führen die Bezeichnung "Mitfrauen". Nach Maßgabe allgemeiner, vom Vorstand einstimmig verabschiedeter Grundsätze können auch juristische Personen dem Verein als Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft in einem Regionalverband nach § 7 begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in diesem Verein.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig;
 - Tod der Mitfrau

- Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, wenn die Mitfrau in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist die betroffene Mitfrau über den Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss kann gegen den Ausschluss Berufung eingelegt werden, die in der nächsten Vereinsversammlung verhandelt wird.

C. Organe

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Vereinsversammlung
 - c. der Regionalausschuss
2. Die Vereinsversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen. Sofern diese als Organe des Vereins handeln sollen, bedarf es einer Satzungsänderung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitfrauen, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die in den geschäftsführenden Vorstand gewählten Mitfrauen sind von den gesetzlichen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsfrauen des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weiteren Mitfrauen.
3. Bei seiner Neukonstituierung nach einer Wahl klären die Vorstandsfrauen des Vorstandes untereinander die Verantwortlichkeit zumindest für die folgenden Ressorts: Finanzen, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, regionale Gliederungen. Für weitere Aufgaben kann der erweiterte Vorstand andere Mitfrauen beauftragen, die dann an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist bis zu viermal zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet eine Vorstandsfrau während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand eine Ersatzfrau für den Rest der Amtszeit (Kooptierung).
5. Jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich dem Vereinsregister anzumelden.

§ 6 Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung findet wenigstens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn 30% der Mitfrauen eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
3. Die Vereinsversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferinnen;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Jede anwesende Mitfrau hat eine Stimme. Sie kann bis zu vier weitere Stimmen auf sich vereinen, wenn sie zu Beginn der Versammlung auf sie lautende Stimmrechtsvollmachten anderer Mitfrauen vorlegt. Gast-Mitfrauen haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

5. Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr wenigstens 5% der Mitfrauen anwesend oder durch Stimmrechtsdelegation vertreten sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
8. Die näheren Modalitäten der Vereinsversammlung bestimmt deren Geschäftsordnung.

D. Regionale Gliederungen

§ 7 Die Regionalverbände

1. Auf regionaler Ebene können von den dort jeweils tätigen Mitfrauen Regionalverbände als eingetragene Vereine für den Einzugsbereich eines oder mehrerer Landgerichtsbezirke gegründet werden. Diese Regionalverbände tragen den Namen "Schöne Aussichten, Regionalverband X" (X steht für den Namen der Stadt, in der das Landgericht seinen Sitz hat, oder den Namen der Region)
2. Die Satzung eines Regionalverbandes darf nicht im Widerspruch stehen zu den in dieser Satzung niedergelegten Vereinszielen und muss den Vorgaben der Mustersatzung für Regionalverbände entsprechen, die der erweiterte Vorstand beschließt. Die Satzung eines Regionalverbandes und etwaige Satzungsänderungen sind vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen; wird diese verweigert, kann die Vereinsversammlung angerufen werden. Im Rahmen dieser Vorgaben regeln die Regionalverbände ihre Angelegenheiten autonom.

§ 8 Regionale Mitgliedschaft

1. Sofern eine Mitfrau ihre berufliche Tätigkeit im Einzugsbereich eines Regionalverbandes ausübt, ist sie zugleich Mitfrau in diesem Regionalverband. Eines gesonderten Beitritts bedarf es nicht. Mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 3 dieser Satzung endet zugleich die Mitgliedschaft in einem Regionalverband. Die Bestimmungen für Gast-Mitfrauen gelten entsprechend.
2. Für die Zugehörigkeit zum Regionalverband ist der Ort der geschäftlichen Niederlassung der Mitfrau maßgebend. Die Ummeldung zu einem anderen Regionalverband ist nur auf Antrag möglich und bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Regionalverbandes.
3. Die Mitgliedschaft im Regionalverband ist grundsätzlich beitragsfrei. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Koordinierung von Bundes- und Regionalaktivitäten

1. Die Regionalverbände und Regionalgruppen bieten den Mitfrauen auf regionaler Ebene eine Basis für beruflichen Austausch und Zusammenarbeit.
2. Die Regionalverbände und Regionalgruppen unterstützen auf regionaler Ebene den Vorstand bei seinen Aktivitäten. Vorstandsfrauen nehmen wenigstens einmal jährlich an Veranstaltungen von Regionalverbänden und Regionalgruppen teil, denen sie persönlich nicht angehören.
3. Soweit die Regionalverbände und Regionalgruppen oder ihre Organe Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsversammlung umsetzen, sind sie an Weisungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsversammlung gebunden.
4. Zur Finanzierung seiner Aktivitäten erhält jeder Regionalverband allgemeine jährliche Zuwendungen von mindestens 10% des Beitragsaufkommens, das im vorausgehenden Geschäftsjahr von den Mitfrauen erbracht wurde, die auch bei ihm Mitglied sind. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Sonderzuwendung beschließen.

§ 10 Der Regionalausschuss

1. In den Regionalausschuss kann jeder Regionalverband und jede Regionalgruppe bis zu zwei Vertreterinnen entsenden; der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitfrauen in den Regionalausschuss einladen.
2. Der Regionalausschuss bildet ein Forum zum Erfahrungsaustausch zwischen den Regionalverbänden und Regionalgruppen. Er berät den Vorstand in Fragen, die unmittelbar die Aktivitäten der Regionalverbände und Regionalgruppen betreffen. Er ist zu hören, wenn der Vorstand die Mustersatzung nach § 7 ändern will.
3. Der Regionalausschuss gibt ein beratendes Votum an die Vereinsversammlung ab, wenn diese gegen eine Versagung der Genehmigung nach § 7 angerufen wird.
4. Der Regionalausschuss wird vom Vorstand wenigstens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er wird ferner einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Regionalverbände und Regionalgruppen dies beantragt. An seinen Sitzungen nehmen wenigstens 2 Vorstandsfrauen teil.

E. Sonstige Gremien

§ 11 Kuratorium

1. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, ein Kuratorium zu berufen.

§ 12 Schieds- und Schlichtungsstelle

1. Zur vereinsinternen Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitfrauen wird eine Schieds- und Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Alle zwei Jahre wählt die Vereinsversammlung die Mitfrauen der Schieds- und Schlichtungsstelle, der pro Regionalverband eine Mitfrau und eine Stellvertreterin angehören.
3. Jede Mitfrau kann bei einer Streitigkeit mit einer anderen Mitfrau die Schieds- und Schlichtungsstelle unter Benennung einer Mitfrau anrufen, die in die Schlichtungsstelle gewählt wurde. Sofern die andere Mitfrau einem Schlichtungsversuch zustimmt, benennt sie ebenfalls eine Mitfrau, die in die Schlichtungsstelle gewählt wurde. Die beiden Benannten sollen nicht dem Regionalverband angehören, dem die Mitfrauen angehören, die sie benannt haben. Die Benannten bestimmen eine dritte Mitfrau zur Obfrau, die den Vorsitz bei dem Schlichtungsversuch führt. Ein Schlichtungsversuch schließt die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht aus. Die Grundregeln für ein Schiedsverfahren nach §§ 1025 ZPO gelten für einen Schlichtungsversuch sinngemäß.
4. Aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung können Mitfrauen die Schieds- und Schlichtungsstelle auch als Schiedsgericht anrufen und dabei auf die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit verzichten. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, finden auf dieses Schiedsverfahren die Regelungen der §§ 1025 ZPO Anwendung.

F. Finanzen

§ 13 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages und eines jährlichen Vereinsbeitrages.
2. Gast-Mitfrauen zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und einen ermäßigten Aufnahmebeitrag. Letzterer wird auf den Aufnahmebeitrag angerechnet, wenn sich die Gastmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.
3. Über die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages, über Ermäßigungen und die Modalitäten der Beitragsentrichtung entscheidet die Vereinsversammlung in der Beitragsordnung.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Eine der Vorstandsfrauen, die in den geschäftsführenden Vorstand gewählt wurden, verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie führt über die eingehenden und ausgehenden Gelder Buch. Sie legt vor dem Beginn eines Geschäftsjahres dem Vorstand einen Haushaltsplan vor, der von diesem mit Mehrheit verabschiedet wird.
2. Der Vorstand darf den Verein nur insoweit verpflichten, als die Schulden nicht das Vereinsvermögen übersteigen.
3. Die Haushaltsführung wird von den Rechnungsprüferinnen geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüferinnen erstatten der Vereinsversammlung ihren Bericht über die Haushaltsführung und legen der Vereinsversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

G. Satzungsänderungen, sonstige Regelungen

§ 16 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung werden im vollen Wortlaut der Einladung zur Vereinsversammlung beigelegt; sie haben einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine Satzungsänderung zu enthalten. Ihre Nachreichung bis zur Vereinsversammlung ist zulässig, wenn bereits die Einladung die zu ändernde Satzungsbestimmung benennt und wenn die grundsätzliche Beratung des Änderungsantrages von der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitfrauen zugelassen wird.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf der beschließenden Vereinsversammlung anwesenden und vertretenen Mitfrauen.
3. Satzungsänderungen werden vom Vorstand unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet.

§ 17 Sonstige Regelungen

1. Die Vereinsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt ferner über die Beitragsordnung. Beide Regelwerke sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Einreichung von Änderungsvorschlägen gilt § 16 Abs.1 entsprechend.

H. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wählt die Vereinsversammlung zwei Liquidatorinnen. Zudem bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Ein Antrag auf Vereinsauflösung ist der Einladung zur Vereinsversammlung beizufügen. Eine Nachreichung nach § 16 Abs.1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.
3. Für die Abstimmung über den Antrag gelten die Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen nach § 16 entsprechend.